

Bitte senden an:

Stadtverwaltung Torgau
Bürgerbüro
Markt 1
04860 Torgau

Gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung der
Polizeiverordnung.

**Hinweis: Der Antrag muss mindestens 14 Tage
vor dem Termin liegen.**

Antrag auf Genehmigung zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers/Lagerfeuers

Antragsteller

Name/Vorname: geboren am: Anschrift: Telefon/Handy:

Verantwortliche Person für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers/Lagerfeuers (falls abweichend von der antragstellenden Person)

Name/Vorname: geboren am: Anschrift: Telefon/Handy:

Angaben zum Brauchtumsfeuer/Lagerfeuer

Ort und Zeitpunkt
des Feuers (genaue
Ortsangabe/Straße/Weg/
Platz) Datum: Zeitraum (von-bis): Anlass:

Sollte keine feste Adresse vorhanden sein, so legen Sie dem Antrag bitte einen Lageplan bei.

Das Hinweisblatt zum Brauchtumsfeuer habe ich zur Kenntnis genommen.

Eigenes Grundstück? ja nein*Falls nein:*

*Bitte nachfolgende Einverständniserklärung vom Eigentümer
ausfüllen lassen und als Bestandteil des Antrages mit einreichen!*

Einverständniserklärung des Eigentümers



über das Abbrennen eines Lagerfeuers auf dessen Grundstück

Herr/Frau/Firma:

Anschrift:

Telefon/Handy:

ist Eigentümer des unter "Ort des Lagerfeuers" aufgeführten Grundstückes.
Der Eigentümer gestattet dem Antragsteller, auf dem genannten Grundstück zum genannten Zeitpunkt ein Lagerfeuer abzubrennen.

Ort des Lagerfeuers

Straße:

PLZ/Ort:

Angaben zum Lagerfeuer

Name/Anschrift des Antragstellers:

Datum/Zeit (von-bis) des Lagerfeuers:

Datum

Unterschrift Eigentümer

Genehmigungsverfahren

Gemäß § 19 der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau bzw. § 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dreiheide i.V.m. § 36 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 1 Nummer 2 SächsKomZG ist für das Abbrennen von offenen Feuern die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich.

Die Erlaubnis wird von der Großen Kreisstadt Torgau für Brauchtumsfeuer, die im öffentlichen Interesse sind, für Ostern, Pfingsten, Martinstag u.a. zugelassen.

Keiner Erlaubnis der Ortpolizeibehörde bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.

Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Es sind geeignete Löschmittel vorzuhalten bzw. generelle oder witterungsbedingte Verbote bzw. Einschränkungen auf Grund anderer Gesetze bzw. Verordnungen zu beachten.

Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt und sind auch bei den erlaubnisfreien Koch- und Grillfeuern zu beachten.

Durchführungsbestimmungen von Brauchtumsfeuern im Territorium der Großen Kreisstadt Torgau

Die Durchführung von Brauchtumsfeuern kann nur unter dem Gesichtspunkt eines durchzuführenden gemeinschaftlichen Ereignisses genehmigt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Veranstalter für die volle Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und nachfolgend aufgeführten Hinweisen selbst verantwortlich ist. Die erteilte Genehmigung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern, sowie die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers sind durch den Veranstalter vor Ort vorzuhalten.

1. Unmittelbar vor dem Anzünden des Lagerfeuers ist die Leitstelle Leipzig, Telefon 0341 / 55004-4000 zu informieren.
2. Gemäß § 15 Absatz 1 Sächsisches Waldgesetz sind offene Feuer in einem Abstand zum Wald unter 100 m durch die FORSTVERWALTUNG genehmigen zu lassen und dem Antrag beizulegen.
3. Die sogenannten Brauchtumsfeuer sind mit den heutigen Anforderungen in abfall- und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht abzustimmen. Somit ist das Verbrennen von Abfällen, auch Pflanzenabfällen und Laub, verboten (§ 28 Absatz 1 KrWG). Zur Betreibung des Feuers darf nur trockenes Ast-, Spalt- oder Schnittholz verwendet werden, das nicht mit Schutzanstrichen, Imprägnierungen oder ähnlichem behandelt wurde.
4. Brandbeschleuniger, wie z.B. Benzin, Spiritus o.ä. sind nicht einzusetzen.
5. Die Feuerstelle ist beim Betreiben durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen und danach vollständig abzulöschen.
6. Windrichtung und Windstärke sind zu beachten. Die Möglichkeit der Durchführung des offenen Feuers ist entsprechend der meteorologischen Bedingungen am Durchführungstag in Eigenverantwortlichkeit neu zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere Rauchentwicklung oder Funkenflug.
7. Der Verbrennungsort ist so zu wählen, dass Bäume und andere höhere Pflanzen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Besteht der Bodengrund aus leicht entzündlichem Bewuchs, ist ein mindestens 0,5 m breiter Wundstreifen zu ziehen.
8. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - a) 1,5 km von Flugplätzen
 - b) 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen und zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nichtverschließbaren Öffnungen sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen.
9. Die Obergrenze für die Höhe des Brennstoffhaufens soll 1 Meter und der Durchmesser 2 Meter nicht überschreiten.

10. Zum Schutz der Kleintiere und Insekten sind die vorbereiteten Haufwerke unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen. Eventuell gefundene Tiere sind in neue und sichere Behausungen zu bringen.

11. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

Bei Nichtbeachtung der Hinweise können ggf. zivil-, verwaltungs- bzw. ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden.